

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

schloß der Kaiser diesen zu erzwingen. Er ließ ein vom 10. Oktober 1625 datirtes „Reformationspatent“ im ganzen Lande feierlich verkünden und an den Kirchenthüren anschlagen. Es enthielt 12 Satzungen. Zunächst bestätigte es unter Androhung schwerer Leibes- und Lebensstrafe die Ausweisung der Prädikanten und Schulmeister und erneuerte die Verbote gegen die Abhaltung von Privatandachten und gegen das „Auslaufen“ zu protestantischen Geistlichen. Dann wiederholte es den Befehl, daß jedermann an Sonn- und Feiertagen dem katholischen Gottesdienste von Anfang bis zu Ende beiwohnen solle, und fügte hinzu, daß die Zünfte die in ihren Ordnungen vorgeschriebenen Gottesdienste wieder abhalten und bei der Frohnleichnam-Prozession wieder mit Kirchenfahnen aufziehen sollten. Ferner wurde geboten, daß alle kezerischen Bücher binnen Monatsfrist abgeliefert werden sollten. Doch der Kern des Patents bestand in der Verfügung, daß alle Einwohner Oberösterreichs bis zum Ofterfest des folgenden Jahres, bis zum 12. April 1625, den katholischen Glauben annehmen sollten. Wer sich nicht fügen wolle, möge bis dahin auswandern, nachdem er an die Regierung den zehnten Pfennig seines Vermögens als „Nachsteuer“ und falls er Bauer, außerdem noch ebensoviel als „Freigeld“ an seine Grundherrschaft entrichtet habe. Weitere Frist werde nicht gewährt werden. Wer sich bekehre, habe ein Zeugnis von dem ihn lossprechenden Priester einzuschicken; drei Wochen nach Ostern aber solle von allen Pfarrern ein Verzeichnis eingereicht werden, welche Mitglieder ihrer Gemeinde gehorcht hätten und welche nicht, damit man gegen die Letzteren vorgehen könne.

Eine Deputation der Adeligen Oberösterreichs unter Führung des Freiherrn Gundakar von Polheim um Aufhebung des Reformationspatents richtete beim Kaiser nichts aus. Das Reformationspatent hatte anfangs im Lande ob der Enns wenig Wirkung geübt, erst auf die Mahnungen des Kaisers hin ließen die Kommissäre seit dem Januar 1626 überall die Häuser nach kezerischen Büchern, die Niemand abgeliefert hatte, durchsuchen, wobei für jedes Buch, das verheimlicht werden würde, eine Strafe von zehn Dukaten angedroht wurde. Alle verdächtigen Drucksachen nahm man fort und die Ernte bewies, wie eifrig auch Bürger und Bauern nach Belehrung und Erbauung getrachtet hatten. Die Beraubten aber klagten, daß sie sich lieber die Seele aus dem Leibe reißen lassen, als ihre Bücher entbehren wollten. Im Februar wurden dann in den Städten die Bürger vorgesordert und zu Protokoll ver-